

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Heideschule e.V., Neue Heide 25-27, 51147 Köln/Porz-Wahnheide

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Heideschule“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln-Porz-Wahnheide. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Neue Heide und der OGS (als Teil der Grundschule). Aus Mitteln des Vereins dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung der Schulträger oder eine sonstige staatliche und behördliche Stelle die Kosten nicht oder nur teilweise übernehmen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgaben, die nicht unmittelbar mit einem konkreten Vereinszweck verbunden sind, jedoch zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Vereinsgeschäfte unerlässlich sind, dürfen mit Mehrheitsbeschluss des aktuellen Vorstands ebenfalls finanziert werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt. Sie endet automatisch mit Ende des Schulbesuchs des Kindes/der Kinder. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft über diesen Termin hinaus aufrechterhalten werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Vereinsvorstand zu stellen.

Mitglied werden kann jede natürliche, volljährige geschäftsfähige Person. Juristische Personen können außerordentliche Mitglieder werden, die als fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt sind. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigen Gründen und bei Tod eines Mitglieds bzw. Auflösung juristischer Personen. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, sowie bereits gezahlte Beiträge.

§ 4 Beitragsleistungen

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Schuljahr fällig, danach jährlich am Anfang des Schuljahres. Die Höhe des Mindestbeitrags ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, der Beitrag wird nur auf einer Mitgliederversammlung im Mehrheitsbeschluss geändert.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, zusätzlich können noch ein Schriftführer und Beisitzer gewählt werden. Ferner gehören dem Vorstand ein gewähltes Mitglied der Schulpflegschaft und ein gewähltes Mitglied aus der Lehrerkonferenz an. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die vorzeitige Abberufung des Vorstands gilt §9 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Vereinsregister eingetragen, sie haften zu gleichen Teilen. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden mit Zusendung der Tagesordnung; die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme zu den in §9 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre zu erstatten. Im Anschluss findet eine allgemeine Aussprache statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu befinden. Sie wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die dann den Kassenprüfbericht vorlegen.

Die Mitgliederversammlung wählt dann den neuen Vorstand. Berät und beschließt über vorliegende Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertretendem einberufen. Der Vorsitzende hat die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies verlangen, und zwar innerhalb von zwei Wochen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Änderung der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registerrechts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder entscheidend.

Sind jedoch auf der Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Auflage, es für Zwecke der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Neue Heide (Heideschule) zusätzlich zu den städtischen Mitteln zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vermögen. Eine Ausschüttung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 10 Haftung

Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Schlussklausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so verlieren die übrigen Bestimmungen nicht an Gültigkeit. Unwirksame Bestimmungen werden durch gültige ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst entsprechen. Änderungen ergänzen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand April 2013